

Vorfälle mit illegalen Suchtmitteln an Schulen

§13

Der §13 SMG (Suchtmittelgesetz) regelt den Umgang mit illegalen Substanzen an Schulen. Das im Folgenden beschriebene §13-Prozedere bewährt sich seit vielen Jahren bei der Abwicklung sogenannter „Drogenvorfälle“.

§13: nur bei durch Tatsachen begründetem Verdacht!

Beweise oder Zeugen bestätigen folgende Fakten: Besitz oder Konsum einer möglicherweise illegalen Substanz; Beeinträchtigung durch eine möglicherweise illegale Substanz; Auffinden von Utensilien zum Konsum einer illegalen Substanz.

Sollten SchülerInnen in der schulfreien Zeit im Zusammenhang mit illegalen Substanzen auffallen, und die Schulleitung oder eine Lehrperson ist Zeuge hiervon, ist KEINE ANZEIGE bei der Polizei zu erstatten, sondern ebenfalls das §13-Prozedere einzuleiten.

KEIN §13-Prozedere!

Gerüchte, Vermutungen oder Anschuldigungen ohne konkrete Beweise bzw. Zeugen („Hörensagen“)

§13 Suchtmittelgesetz:

„Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß §11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. (...)“

Aufgabe der Schulleitung

► Fallführung

Liegt ein Fall nach §13 vor, ist die Schulleitung zu informieren. Diese ist ab diesem Zeitpunkt fallführend.

Beauftragung: Untersuchung nach §13

Die Schulleitung beauftragt den Schularzt mit einer medizinischen Untersuchung und zieht bei Bedarf die Schulpsychologie bei. Betroffene SchülerInnen und deren Eltern werden darüber in Kenntnis gesetzt.

Anzeige nur beim „Dealern“!

Eine Anzeige bei der Polizei darf die Schulleitung nur im Falle des sogenannten „Dealens“ erstatten. Dieser Tatbestand besteht, wenn die Weitergabe einer illegalen Substanz entgeltlich, gewerbsmäßig oder als Teil einer Bande erfolgt bzw. wenn eine Person eine illegale Substanz unentgeltlich weitergibt, volljährig und zwei Jahre älter ist als der minderjährige Empfänger. Erstattet die Schulleitung eine Anzeige, ohne dass obiges gewährleistet ist, können von Seiten der Betroffenen dagegen rechtliche Schritte eingeleitet werden.

► Coaching

Die Schulleitung kann sich mit einer der folgenden Einrichtungen in Verbindung setzen, um vorab in einem Clearing-Gespräch die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Ansprechpartner Coaching:

- Schulärztlicher Dienst 0512 508 2845
- Schulpsychologischer Dienst 0512 9012 9260

www.13er.info

Online Quick Guide §13
+ Infomaterialien zum Download



Schularzt, Schulpsychologie, Suchtberatung

► Gesundheitsbezogene Maßnahme

Der Schularzt/die Schulpsychologie führt im Auftrag der Schulleitung eine Untersuchung durch. Dabei stehen die psychosozialen Faktoren im Mittelpunkt, ein Harnstix ist aus medizinischer Sicht in der Regel nicht nötig.

a) Der Fall ist als unproblematisch einzustufen

- kein Konsum oder nur einmalig und experimentell
- der/die SchülerIn ist einsichtig
- es ist kein neuerlicher Konsum zu erwarten
- es liegen keine psychosozialen Risikofaktoren vor
- die schulische Leistung passt
- die Eltern sind kooperativ

Maßnahme: allenfalls 1–2 kurze Gespräche im laufenden Schuljahr zur Sicherstellung eines positiven Verlaufs.

b) Der Fall ist als problematisch einzustufen

- es wird schon seit längerer Zeit konsumiert
- es besteht keine wirkliche Einsicht
- es liegen psychosoziale Risiken vor
- die schulischen Leistungen sind gefährdet
- die Eltern verhalten sich nicht unterstützend

Maßnahme: Zuweisung zu einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, i.d.R.: Besuch einer Suchtberatungsstelle innerhalb von zwei Wochen.

Gesundheitsbezogene Maßnahme

Der Schularzt erhält eine schriftliche Bestätigung über die Zahl der vereinbarten und wahrgenommenen Besuche (i.d.R. 1–5 Termine), die den Betroffenen von der **Suchtberatungsstelle** ausgehändigt wird und die dem Schularzt bzw. der Schulleitung vorzulegen ist.

§11 Suchtmittelgesetz:

„Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauchs oder der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß Abs. 2 bedürfen, haben sich den notwendigen und zweckmäßigen, ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. (...)“

AUSFÜHRLICHER HANDLUNGSLEITFADEN

► kontaktco.at/stepbystep

Die Broschüre des Bundesministeriums bietet detaillierte Informationen und Fallbeispiele zu dem hier kurz zusammengefassten §13-Prozedere.

Spezielle Hinweise für den Schularzt

Information der Schulleitung: Der Schularzt ist im Rahmen des §13-Prozedere als „Gutachter/in“ für die Schulleitung tätig und unterliegt somit in dieser Funktion nicht der Schweigepflicht.

Die Information bezieht sich aber nur auf die Art und den Verlauf der weiteren gesundheitsbezogenen Maßnahmen, nicht jedoch auf die Inhalte der Gespräche! Die Information der Schulleitung ist insbesondere dann notwendig, wenn die Abwicklung nicht wie vereinbart stattfindet, die gesundheitsbezogene Maßnahme beispielsweise vorzeitig abgebrochen wird.

Harnstix: Der Harnstix kann vom Schularzt mittels Harnstix durchgeführt werden. Die Bestellung ist über die BBG (Bundesbeschaffungsagentur) möglich. Die Kosten pro Harnstix liegen bei ca. € 3,- (nur THC) und sind von jener Seite zu übernehmen, die ihn durchführen lassen möchte (Schule, Eltern, Betroffener, ...). Die Handhabung des Harnstix wird in den Empfehlungen zur schulärztlichen Untersuchung nach §13 SMG erläutert. Alternativ hierzu kann die laborchemische Untersuchung des Harns auch bei der Gerichtsmedizin Innsbruck durchgeführt werden (Tel 0 512 9003 70600 | Müllerstr. 44, 6020 Innsbruck | E-Mail gmi@i-med.ac.at).

Zu diesem Informationsblatt:

Die Ausarbeitung erfolgte durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe: Suchtkoordination, Suchtprävention, Suchtberatungsstellen, Schulärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Staatsanwaltschaft, Polizei.

Aufgabe von Lehrpersonen

► Meldung

Lehrpersonen sind bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht zur Information der Schulleitung verpflichtet. Darüber hinaus sind sie NICHT in das §13-Prozedere involviert.

Sie können jedoch im Zuge etwaiger Begleitmaßnahmen (Klasseneinsatz, Elternabend) organisatorisch unterstützend aktiv werden sowie eventuell im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit (Behandlung des Themas; Prävention).

In die Vermeidungsfalle tappen?

Die Strategie „wegzuschauen“ und nicht zu reagieren wird oft zum „Eigentor“. Wer nichts gegen die Probleme tut, wird sie weiterhin haben.

Und so kommt es, dass gerade jene Schulen, die ihre Drogenfälle ausblenden statt aufgreifen, „unter der Hand“ landauf-landab als in dieser Hinsicht besonders betroffen und problematisch gelten.

Das Prozedere des §13 SMG gibt allen Beteiligten Sicherheit für den Krisenfall und ermöglicht, auf diese Art von Vorfällen rechtzeitig, in angemessener und pragmatischer Weise zu reagieren.

Es empfiehlt sich ein offensiver und transparenter Umgang mit der Thematik.

Hinschauen und Handeln!

- Wir übernehmen Verantwortung für unsere SchülerInnen!
- SchülerInnen erhalten im Bedarfsfall die notwendige fachliche Unterstützung und Beratung!
- Betroffene SchülerInnen werden nicht aus dem sozialen Rahmen der Schule gedrängt und können ihre Ausbildung abschließen.
- Erfahrene Netzwerkpartner unterstützen in der Abwicklung.
- Der §13 SMG verpflichtet Schulen, zu helfen.

Aufgabe externer Fachleute

► Unterstützung

Externe Fachleute können im Rahmen diverser Begleitmaßnahmen unterstützend einbezogen werden – unmittelbar beim §13-Prozedere allerdings nicht!

Da der rechtliche Status von SchulsozialarbeiterInnen, Jugendcoaches oder anderer externer Unterstützungsdienste in Bezug auf die Mitwirkung an schulinternen Maßnahmen derzeit noch nicht eindeutig geklärt ist, sind diese bis auf weiteres **nicht in das §13-Prozedere involviert!**

Sie können aber unterstützend organisatorische oder sozialarbeiterische Aufgaben wahrnehmen.

Elternabend, Klasseneinsatz

Informationsveranstaltungen können dazu beitragen, dass sich die Lage klärt und wieder beruhigt bzw. dass die Problematik weniger oft auftritt.

Ansprechpartner Klasseneinsätze:

- Suchtberatung Tirol 0512 580080

Ansprechpartner Elternabende:

- kontakt+co Suchtprävention 0512 585730

Die Einsätze sind im Rahmen des Dienstes möglich, es kann aber ein Fahrtkostenersatz anfallen.

LehrerInnen-Fortbildung

Anfrage bei kontakt+co oder Nutzung von Angeboten im Rahmen des Programms der PHT (Präventionsarbeit im Unterricht, Präventionsprogramme und -projekte)

Zu diesem Informationsblatt:

Die Ausarbeitung erfolgte durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe: Suchtkoordination, Suchtprävention, Suchtberatungsstellen, Schulärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Staatsanwaltschaft, Polizei.

Die Sprachform gilt für Frauen und Männer.

§13

Meldung durch Lehrperson, SchülerIn, andere

Tatsachen begründen den Verdacht, dass SchülerIn Suchtmittel missbraucht

Schulleitung
verständigt SchülerIn und Erziehungsberechtigte über die Anordnung der Untersuchung

Schularzt
führt die Untersuchung durch (bei Bedarf unter Beiziehung der Schulpsychologie)

Verweigerung
der Untersuchung durch SchülerIn und/oder Erziehungsberechtigte

Suchtmittelmissbrauch nach SMG **nicht bestätigt**

Suchtmittelmissbrauch nach SMG **bestätigt**

Schularzt und Schulleitung
(+ ggf. Schulpsychologie)
Besprechung und Vereinbarung bzgl. der **Gesundheitsbezogenen Massnahme** nach §11 SMG
Wo? Wie oft? Bis wann?

Schulleitung
verständigt SchülerIn und Erziehungsberechtigte über das Untersuchungsergebnis

Schulleitung
verständigt SchülerIn und Erziehungsberechtigte über das Ergebnis der Besprechung

Schulleitung
verständigt den Amtsarzt

Schulärztliche Beratung
Kontrollbesuche beim Schularzt

oder

Klinisch-Psychologische Beratung
1-5 Besuche einer Beratungsstelle

oder

Psychoziale Beratung | Therapie
je nach Problematik

Beratungsstelle
bestätigt die durchgeführten Gespräche

Schüler/in
legt fristgerecht und unaufgefordert die Bestätigung vor

keine weiteren Maßnahmen

keine weiteren Maßnahmen

Behörde übernimmt den Fall